Kreis-Blatt für den Kreis Großer Werder.

Bezugspreis einschließlich Zustellungsgebühr vierteljährlich 300,— Mk.

Nr. 4. Tiegenhof, den 25. Januar. 1923

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis-Ausschusses.

Nr. 1.

Kreissteuern.

Die Gemeinden, die mit der Zahlung der 3. Rate Kreissteuern, sowie der 1. Hälfte der Nachtragsumlage noch im Rückstande sind, werden nochmals an umgehende Zahlung der Restbeträge erinnert, andernfalls die zwangsweise Einziehung dieser Beträge erfolgen muß.

Tiegenhof, den 18. Januar 1923.

Der Kreisausschuß des Kreises Gr. Werder.

Dr. Kramer.

Nr. 2.

Brot- und Mehlpreise.

Durch das Wirtschaftsamt in Danzig sind mit Wirkung von Mittwoch, den 24. d. Mts. ab die Brot- und Mehlpreise wie folgt geändert:

1 Markenbrot von 1850 gr. kostet 1110,— Mark,
1 Pfund Markenmehl kostet 370,— Mark.

Tiegenhof, den 23. Januar 1923.

Der Kreisausschuß des Kreises Gr. Werder.

Nr. 3.

Verordnung über den Verkehr mit Milch und Butter.

Auf Grund des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung vom 17. Dezember 1914, ergänzt durch Verordnung vom 23. September 1915, 23. März 1916 und durch die Verordnung gegen Preistreiberei vom 8. Mai 1918 (R. G. Bl. 1914 S. 239, 516; 1915 S. 603; 1916 S. 183; 1918 S. 395) sowie unter Aufhebung der Verordnung über den Verkehr mit Milch und Butter vom 29. Dezember 1922 wird folgendes verordnet:

§ 1.

Für Butter wird der Höchstpreis für den Kleinverkauf in den Landkreisen auf 1800 Mark pro Pfund, für den Kleinverkauf in den Stadtkreisen auf 1900 Mark pro Pfund festgesetzt.

§ 2.

Für Milch wird der Höchstpreis im Kleinverkauf auf 190 Mark für das Liter festgesetzt.

Der Höchstpreis für das Liter Vollmilch für den Kuhhalter wird auf 100 Mk., für Molkerei, Käserei oder Kuhhalter ab Station zum Kleinverkauf in der Stadt auf 110 Mk., für den Kuhhalter, von dem die Milch per Achse von Danzig aus abgeholt wird, auf 104 Mk. festgesetzt. Erfolgt die Abholung der Milch durch den Großhandel aus Orten, die 10 km und weniger von Danzig entfernt sind, so ist der Kuhhalter berechtigt, 130 Mk. für das Liter zu nehmen.

Für Kuhhalter, die frei Verkaufsstelle Danzig liefern, wird der Preis auf 165 Mk. für das Liter festgesetzt.

§ 3.

Zuwiderhandlungen werden nach den Bestimmungen der Verordnung gegen Preistreiberei vom 8. Mai 1918 (R. G. Bl. S. 395) bestraft.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit dem 15. Januar 1923 in Kraft.

Danzig, den 12. Januar 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm. Jansson.

Veröffentlicht!

Tiegenhof, den 22. Januar 1923.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Nr. 4.

Heldenhain Marienburg.

Die Arbeiten am Heldenhain sollen jetzt mit aller Kraft wieder aufgenommen werden. Es ist beabsichtigt, die gesamte Anlage bis spätestens August 1923 fertigzustellen und sie dann am Tannenberg-Gedenktage einzuweihen. Der Gedenkstein inmitten der Anlage ist bis auf die Ausmeißelung der Inschrift und auf die Nacharbeiten fertiggestellt. Die übrigen Arbeiten, wie Fugen der Pfeiler und Verlegen der Fliesen, sollen nach dem Frost ausgeführt werden. Um den Zeitpunkt der Fertigstellung nicht noch länger hinauszuschieben, ist es notwendig, daß sofort mit dem Einmeißeln der Namen der Gefallenen in die Tafeln begonnen wird. Vorbedingung dafür ist, daß zuerst einmal die gesamten Namen der in Frage kommenden Gefallenen gesammelt sind, damit die Namen auf die einzelnen Tafeln werden können.

Marienburg, den 12. Januar 1923.

Der Magistrat. gez. Pawelcik.

Indem wir vorstehendes zur Kenntnis bringen, ersuchen wir die Magistrate Tiegenhof und Neuteich sowie die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher uns eine Zusammenstellung der Namen der Gefallenen bis zum 15. Februar d. Js. zugehen zu lassen. Die Nachweisung muß enthalten: Vor- und Zuname, Truppengattung, Dienstgrad und Todestag.

Tiegenhof, den 19. Januar 1923.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Nr. 5.

Anordnung.

Auf Grund des § 7 Absatz 2 der Bekanntmachung zum Schutze der Mieter und des § 9 der Bekanntmachung über Maßnahmen gegen den Wohnungsmangel — beide in der Fassung des Gesetzes vom 29. 12. 1920 Staatsanzeiger 1921, Seite 12 wird mit Ermächtigung des Senats der Freien Stadt Danzig vom 31. Oktober 1922 für den Umfang des Kreises Großer Werder mit Ausnahme der Stadtgemeinden Tiegenhof und Neuteich folgendes angeordnet:

Klagung auf Räumung von Werkwohnungen — gleichviel auf Grund welchen rechtlichen oder tatsächlichen Verhältnisses sie innegehalten werden — dürfen nur nach Zustimmung des Mietseinigungsamtes erhoben werden.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Tiegenhof, den 12. Januar 1923.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses des Kreises Großer Werder.

Nr. 6.

2. Nachtrag

zur Ordnung betreffend die Erhebung einer Hundesteuer im Kreise Großer Werder vom 6. Mai 1920 (abgedruckt im Kreisblatt Nr. 29 Jahrgang 1920).

Auf Grund des Kreistagbeschlusses vom 4. Dezember 1922 wird zu obiger Steuerordnung bezw. dem dazu unterm 8. Mai d. Js. beschlossenen 1. Nachtrag folgender 2. Nachtrag erlassen:

1. Der Jahressteuersatz im § 1 der Ordnung wird auf 100 Mk. (einhundert Mark) festgesetzt.
2. Dieser Nachtrag tritt mit dem 1. Januar 1923 in Kraft.

Tiegenhof, den 4. Dezember 1922.

Der Kreisausschuß des Kreises Gr. Werder.

Der Vorsitzende. gez. Dr. Kramer.

Die Mitglieder gez. Kädtler. gez. Heinr. Stobbe.

Der vorstehende 2. Nachtrag wird genehmigt.

Danzig, den 22. Dezember 1922.

Der Bezirksausschuß.

gez. Unterschrift.

Vorstehender Genehmigung erteilen wir auf Grund des § 20 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 23. April 1906 unsere Zustimmung.

Danzig, den 5. Januar 1923.

gez. Sahm. Dr. Volkmann. Schümmer.

Veröffentlicht!

Tiegenhof, den 17. Januar 1923.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Dr. Kramer.

Nr. 7.

Hundesteuer.

Diejnigen Gemeinden, die die für das 2. Halbjahr 1922 fällig gewesenen Hundesteuer-Nachweisungen nicht eingereicht haben, werden an Einsendung der Listen erinnert.

Tiegenhof, den 16. Januar 1923.

Der Kreisausschuß des Kreises Gr. Werder.

Nr. 8.

Gemeindevoranschläge.

Die mit der Einreichung des Gemeindevoranschlags für das Rechnungsjahr 1922 gemäß meiner Bekanntmachung vom 16. 11. 1922 (Kreisblatt Nr. 47 unter Ziffer 6) noch säumigen Herren Gemeindevorsteher werden hieran nochmals mit Frist von 14 Tagen erinnert.

Es sind einzureichen:

a) Eine Abschrift des von der Gemeindevertretung (Versammlung) festgestellten Voranschlags,
b) eine beglaubigte Abschrift des Gemeindebeschlusses über die Festsetzung der Realsteuerzuschläge,
c) die ordnungsmäßig bescheinigte Einladung zu der Gemeindesitzung zu b).

Tiegenhof, den 22. Januar 1923.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses des Kreises Großes Werder.

Dr. Kramer.

Nr. 9.

Erinnerung.

Die Herren Amtsvorsteher in Fürstenau, Fürstenwerder, Jungfer, Liessau, Gr. Lichtenau, Neumünsterberg, Tiegenort, Tiege, Eichwalde und Warnau werden unter Hinweis auf meine Kreisblattbekanntmachung vom 16. v. Js. Kreisblatt Nr. 48 um umgehenden Bericht über das Ergebnis der polizeilichen Revision der Buchführung der Feuerversicherungsagenten ersucht.

Der Landrat.

Nr. 10.

Weihnachtsbescherung für Kinder der Kriegsbeschädigten und Kriegerwaisen.

Nachstehende Gemeinden sind noch mit der Einreichung eines Verwendungsnachweises über die überwiesenen Beträge zur Weihnachtsbescherung der Kriegskinder im Rückstande:

Altmünsterberg, Altweichsel, Barenhof, Bärwalde, Barendt, Beiershorst, Blumstein, Brodsack, Bröske, Eichwalde, Gnojau, Grenzdorf B, Heubuden, Holm, Irrgang, Jankendorf, Kalteherberge, Kalthof, Krebsfelde, Kunzendorf, Ladekopp, Lakendorf, Lupushorst, Kl. Lesewitz, Leske, Liessau, Lindenau, Mierau, Kl. Montau, Gr. Mausdorf, Kl. Mausdorf, Neukirch, Neulanghorst, Neunhuben, Neustädterwald, Neuteicherhinterfeld, Neuteicherwalde, Orloff, Palschau, Petershagen, Pordenau, Prangenau, Reinland, Rosenort, Rückenau, Schöneberg, Schönhorst, Stobbendorf, Stuba, Tiege, Tragheim, Tralau, Trappenfelde, Vogtei, Magistrat Tiegenhof.

Unter Bezugnahme auf meine Rundverfügung vom 7. Dezember 1922 — Nr. 1731 H. — werden die Gemeinden ersucht, den Nachweis nunmehr bis zum 28. d. Mts. der Fürsorgestelle einzureichen.

Tiegenhof, den 17. Januar 1923.

Der Landrat.

Nr. 11.

Bestätigung von Schiedsmännern und Schiedsmannstellvertretern.

Durch Beschluß des Präsidiums des Landgerichts-Danzig vom 13. Dezember 1922 sind auf die nächstfolgenden 3 Jahre bestätigt worden:

1.) a) als Schiedsmann für den Schiedsmannsbezirk 51, umfassend die Ortschaften Fürstenau, Lakendorf und Rosenort: der Hofbesitzer Hermann Lemke-Lakendorf,
b) als Schiedsmannstellvertreter für den Bezirk 50, umfassend die Ortschaften Horsterbusch, Krebsfelde, Lupushorst, Gr. Mausdorf und Kl. Mausdorf: derselbe.

2.) a) als Schiedsmann für den Schiedsmannsbezirk 8, umfassend die Ortschaften Altweichsel und Kunzendorf: der Gutsbesitzer Sielmann-Altweichsel,
b) als Schiedmannstellvertreter für den Bezirk 9, umfassend die Ortschaften Gr. Montau, Biesterfelde und Renkau: derselbe.

3.) als Schiedsmannsstellvertreter für den Bezirk 8, umfassend die Ortschaften wie vor zu 2.), der Hofbesitzer Ernst Neumann-Altweichsel.

4.) a) als Schiedsmann für den Schiedsmannsbezirk 13, umfassend die Ortschaften Altenau und Trappenfelde: der Hofbesitzer Heinrich Wiehler-Altenau,
b) als Schiedsmannsstellvertreter für den Schiedsmannsbezirk 12, umfassend die Ortschaften Gr. Lichtenau und Parschau: derselbe.

5.) als Schiedsmannsstellvertreter für den Bezirk 22, umfassend die Ortschaften Neukirch und Schönhorst: der Hofbesitzer Hermann Taube-Prangenau.

6.) a) als Schiedsmann für den Schiedsmannsbezirk 17, umfassend die Ortschaften Tralau und Trampenau: der Arbeiter Johann Stukowski-Eichwalde,
b) als Schiedsmannsstellvertreter für den Schiedsmannsbezirk 16, umfassend die Ortschaften Leske und Eichwalde: derselbe.

7.) a) als Schiedsmann für den Schiedsmannsbezirk 16, umfassend die Ortschaften Leske und Eichwalde, der Gutsbesitzer Willy Flier-Eichwalde,
b) als Schiedsmannsstellvertreter für den Schiedsmannsbezirk 17, umfassend die Ortschaften Tralau und Trampenau: derselbe.

8.) als Schiedsmann für den Schiedsmannsbezirk 9, umfassend die Ortschaften Gr. Montau, Biesterfelde und Renkau: der Gutsbesitzer Ernst Willems-Biesterfelde.

9.) a) als Schiedsmann für den Schiedsmannsbezirk 22, umfassend die Ortschaften Neukirch und Schönhorst: der Hofbesitzer Gustav Penner-Neukirch,
b) als Schiedsmannsstellvertreter für den Schiedsmannsbezirk 23, umfassend die Ortschaften Prangenau und Neuteicherhinterfeld: derselbe.

10.) a) als Schiedsmann für den Schiedsmannsbezirk 38, umfassend die Ortschaften Orloff, Orlofferfelde, Pietzkendorf: der Hofbesitzer Hermann Klaaßen-Ladekopp,
b) als Schiedsmannsvertreter für den Schiedsmannsbezirk 39, umfassend die Ortschaften Ladekopp, Neunhuben und Tiege: derselbe.

11.) a) als Schiedsmann für den Schiedsmannsbezirk 49, umfassend die Ortschaften Stuba, Zeyer und Zeyersvorderkampen: der Hofbesitzer Hermann Eichhorn-Stuba,
b) als Schiedsmannsstellvertreter für den Schiedsmannsbezirk 52, umfassend die Ortschaften Grenzdorf A, Grenzdorf B, Jungfer, Keitlau, Kl. Mausdorferweide, Neudorf, Neulanghorst, Neustädterwald und Walldorf: derselbe.

Tiegenhof, den 19. Januar 1923.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses des Kreises Großer Werder.

Nr. 12.

Schiedsmann zur Abschätzung von Seuchenvieh.

Anstelle des verstorbenen Herrn Gutsbesitzers Johannes Enß in Warnau hat der Kreisausschuß für den Rest der bis Ende 1923 laufenden Wahlperiode den Gutsbesitzer Herrn Gustav Enß in Warnau als Schiedsmann zur Abschätzung von Seuchenvieh gewählt.

Tiegenhof den 17. Januar 1923.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Dr. Kramer.

Nr. 13.

Krankenhausverpflegungssätze.

Die Pflegesätze im Diakonissenkrankenhaus Marienburg betragen ab 16. 1. 1923 sowohl für die im Hause befindlichen als auch für die neu aufzunehmenden Kranken:

3. Klasse für Erwachsene 900 Mark,
für Kinder 700 Mark.

Tiegenhof, den 22. Januar 1923.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses des Kreises Großer Werder.

Nr. 14.

Quittungskarten-Ausgabestellen.

Nach neuerer Mitteilung der Landesversicherungsanstalt der Freien Stadt Danzig sollen auszustellende Quittungskarten, die für zum Umtausch abgegebenen Karten mit der Bezeichnung Landesversicherungsanstalt Westpreußen ausgegeben werden, die Bezeichnung Landesversicherungsanstalt „Danzig, früher Westpreußen“ erhalten.

Die Quittungskarten-Ausgabestellen werden um Beachtung gebeten.

Tiegenhof, den 19. Januar 1923.

Der Vorsitzende des Versicherungsamtes.

Sonder-Ausgabe

zum

Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig

Teil II

Nr. 4 **Ausgegeben Danzig, den 18. Januar** **1923**

72 Bekanntmachung
betreffend die Wahl der Beisitzer des Gewerbegerichts für die Freie Stadt Danzig
für die in Ausführung des Gesetzes zur Abänderung des Gewerbegerichtsgesetzes vom 23. 8. 22 (Ges.-Bl. 401) und der Verordnung des Senats vom 24. 10. 22 (Staatsanzeiger Teil I S. 604) zu bildenden Kammern.

Für die neu zu bildenden und dem Gewerbegericht anzugliedernden Kammern
- a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe,
- b) für kommunale und Staatsbehörden

sind zu wählen:

zu a) 12 Beisitzer (6 aus den Arbeit**geber**- und 6 aus den Arbeit**nehmer**kreisen) aus den Bezirken **Danzig-Stadt, Zoppot** und dem Kreise **Danziger Höhe**,
18 Beisitzer (9 aus den Arbeit**geber**- und 9 aus den Arbeit**nehmer**kreisen) aus den Kreisen **Danziger Niederung** und **Gr. Werder**;

zu b) 8 Beisitzer aus den Kreisen der Arbeit**nehmer** für den Unterbezirk **Danzig-Stadt**,
4 Beisitzer aus den Kreisen der Arbeit**nehmer** für den Unterbezirk **Tiegenhof**.
Die gleiche Anzahl von Beisitzern aus dem Kreise der Arbeitgeber wird vom Senat ernannt.

Die Wahl der Beisitzer findet in öffentlicher Wahlhandlung und zwar erstmalig nur für die Jahre 1923/24

- a) **zur Kammer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe** gleichzeitig für Arbeitgeber und Arbeitnehmer **am Sonntag, den 25. Februar 1923 von 10 Uhr vormittags bis 5 Uhr nachmittags,**
- b) **zur Kammer für kommunale und Staatsbehörden nur für Arbeitnehmer am Sonntag, den 4. März 1923 von 10 Uhr vormittags bis 3 Uhr nachmittags** statt.

Zur Ausübung des Wahlrechtes sind folgende Wahlstellen eingerichtet:

a) für die Wahlen zur Kammer für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe:

I. **für den Wahlbezirk Danzig-Stadt, Zoppot und den Kreis Danziger Höhe**

die Wahlstelle 1
in der Bezirksmädchenschule Langfuhr, Bahnhofstr. 16a,
die Wahlstelle 2
in der Bezirksschule Heubude,
die Wahlstelle 3
in der Schule in Zoppot, Schulstraße 18,
die Wahlstelle 4
in der kath. Schule in Oliva,
die Wahlstelle 5
in der Schule in Emaus,
die Wahlstelle 6
in der evangel. Schule in Praust,
die Wahlstelle 7
in der evangel. Schule in Ohra,
die Wahlstelle 8
in der Schule in Brentau,
die Wahlstelle 9
in der Schule in Guteherberge,
die Wahlstelle 10
in der Schule in Schüddelkau,
die Wahlstelle 11
in der Schule in Schönfeld,
die Wahlstelle 12
in der Schule in Löblau,
die Wahlstelle 13
in der Schule in Rottmannsdorf,
die Wahlstelle 14
in der Schule in Klein-Bölkau,
die Wahlstelle 15
in der Schule in Schwintsch,
die Wahlstelle 16
in der Schule in Wartsch,
die Wahlstelle 17
in der Schule in Groß Trampken,
die Wahlstelle 18
in der Schule in Rosenberg,
die Wahlstelle 19
in der Schule in Meisterswalde,
die Wahlstelle 20
in der Schule in Strippau,

die Wahlstelle 21
in der Schule in Groß Paglau,
die Wahlstelle 22
in der Schule in Mariensee,
die Wahlstelle 23
in der Schule in Ober-Buschkau,
die Wahlstelle 24
in der Schule in Stangenwalde,
die Wahlstelle 25
in der evangel. Schule in Ober-Kahlbude,
die Wahlstelle 26
in der Schule in Sobbowitz,
die Wahlstelle 27
in der Schule in Hohenstein,

II. **für den Wahlbezirk Danziger Niederung und Großer Werder**
die Wahlstelle 28
in der Schule in Stutthof,
die Wahlstelle 29
in der Schule in Grubenkädingskampe,
die Wahlstelle 30
in der Schule in Steegen A,
die Wahlstelle 31
in der Schule in Nickelswalde,
die Wahlstelle 32
in der Schule in Schnakenburg,
die Wahlstelle 33
in der Schule in Gr. Plehnendorf,
die Wahlstelle 34
in der Schule in Gr. Walddorf,
die Wahlstelle 35
in der Schule in Wotzlaff,
die Wahlstelle 36
in der Schule in Gottswalde,
die Wahlstelle 37
in der Schule in Käsemark,
die Wahlstelle 38
in der Schule in Groß Zünder,
die Wahlstelle 39
in der Schule in Trutenauer Herrenland,
die Wahlstelle 40
in der Schule in Osterwick,
die Wahlstelle 41
in der Schule in Stüblau,
die Wahlstelle 42
in der Schule in Petershagen,
die Wahlstelle 43
in der evangel. Schule in Barendt,
die Wahlstelle 44
in der evangel. Schule in Bröske,
die Wahlstelle 45
in der evangel. Schule in Brunau,
die Wahlstelle 46
in der evangel. Schule in Dammfelde,
die Wahlstelle 47
in der evangel. Schule in Eichwalde,
die Wahlstelle 48
in der evangel. Schule Einlage,
die Wahlstelle 49
in der evangel. Schule in Fürstenau,
die Wahlstelle 50
in der evangel. Schule in Fürstenwerder,
die Wahlstelle 51
in der evangel. Schule Grenzdorf B,
die Wahlstelle 52
in der evangel. Schule in Jungfer,
die Wahlstelle 53
in der evangel. Schule in Kalthof,
die Wahlstelle 54
in der evangel Schule in Kunzendorf,
die Wahlstelle 55
in der evangelischen Schule in Gr. Lesewitz,
die Wahlstelle 56
in der evangel. Schule in Gr. Lichtenau,
die Wahlstelle 57
in der evangel. Schule in Liessau,
die Wahlstelle 58
in der evangel. Schule in Lindenau,
die Wahlstelle 59
in der evangel. Schule in Marienau,
die Wahlstelle 60
in der evangel. Schule in Groß Mausdorf,
die Wahlstelle 61
in der evangel. Schule in Wernersdorf,
die Wahlstelle 62
in der evangel. Schule in Neukirch
die Wahlstelle 63
in der evangel. Schule in Neumünsterberg,
die Wahlstelle 64
im Gasthaus von Warm in Tiegenhagen,
die Wahlstelle 65
in der evangel. Schule in Schadwalde,
die Wahlstelle 66
in der evangel. Schule in Schöneberg,
die Wahlstelle 67
in der evangel. Schule in Simonsdorf,
die Wahlstelle 68
in der evangel. Schule in Tiege,
die Wahlstelle 69
in der evangel. Schule in Tiegenort,
die Wahlstelle 70
in der evangel. Schule in Warnau,
die Wahlstelle 71
in der evangel. Schule in Zeyer,

b) für die Wahlen zur Kammer für die kommunalen und Staatsbehörden:

I. **im Wahlbezirk Danzig-Stadt**
die 1. Wahlstelle
im weißen Saal des Rathauses, Langgasse,
die 2. Wahlstelle
in der Turnhalle der Oberrealschule zu St. Petri, Hansaplatz,
die 3. Wahlstelle
in der Bezirksmädchenschule Langfuhr, Bahnhofstr. 16 a,

die 4. Wahlstelle
in der Bezirksmädchenschule Neufahrwasser, Saspersstr. 47/48,
die 5. Wahlstelle
im Verwaltungsgebäude des Städt. Krankenhauses, Delbrückallee 7,
die 6. Wahlstelle
in der katholischen Schule in Oliva,
die 7. Wahlstelle
in Zoppot, Schulstraße 18 (Schule),
die 8. Wahlstelle
in der evangel. Schule in Ohra,
die 9. Wahlstelle
in der evangel. Schule in Praust,

H. **im Wahlbezirk Tiegenhof**
die 10. Wahlstelle
in Tiegenhof, Hotel Sagert,
die 11. Wahlstelle
in Neuteich, Hotel Matzkuhn.

Die Wahl ist **unmittelbar und geheim und erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl mit gebundenen Listen derart, daß bei Vermeidung der Ungültigkeit der Stimme nur für unveränderte Vorschlagslisten gestimmt werden kann.**

Indem wir die Wahlberechtigten hierdurch zur Teilnahme an der Wahl einladen, fordern wir zugleich zur Einreichung von **Wahlvorschlagslisten** auf. **Die Wahlvorschlagslisten sind für jede Kammer und für jeden Wahlbezirk besonders aufzustellen.** Die Stimmabgabe bei der Wahl ist auf die in diesen Listen vorgeschlagenen Personen in der dort eingehaltenen Reihenfolge beschränkt.

Die Wahlvorschlagslisten, welche für Arbeitgeber und Arbeitnehmer gesondert aufzustellen sind und **höchstens soviel Namen enthalten dürfen, als Beisitzer von jedem der beiden Wahlkörper zu wählen sind,** müssen **Vor-** und **Zuname, Geburtsdatum, Stand** und **Wohnung** der Vorgeschlagenen enthalten und unter Benennung eines für weitere Verhandlungen bevollmächtigten Vertreters in beiden Wahlbezirken von mindestens 5 Wählern der **Arbeitgeber** bezw. 10 Wählern der **Arbeitnehmer** unterzeichnet und **für die Kammer zu a** spätestens bis zum 27. Januar d. Js., **für die Kammer zu b** spätestens bis zum 3. Februar d. Js. bei uns (Gewerbe- und Kaufmannsgericht, Wiebenkaserne) eingereicht werden.

Werden zwei oder mehrere Wahlvorschläge gleichzeitig eingereicht und von den Unterzeichnern übereinstimmend als zusammengehörig bezeichnet derart, daß die Listen den Wahlvorschlägen anderer Wählervereinigungen gegenüber als **ein** Wahlvorschlag angesehen werden sollen, so gelten diese Listen als **verbundene Listen.**

Die Wahlvorschlagslisten werden nach der Reihenfolge ihres Eingangs mit dem Datum des Eingangstages und Ordnungsnummern versehen und mit diesen und den Namen der drei ersten Unterzeichner spätestens 14 Tage vor der Wahl in dem Danziger Staatsanzeiger und in den Kreisblättern öffentlich bekannt gegeben. Die Zusammengehörigkeit verbundener Listen wird dabei durch Ordnungsnummern wie z. B. A 1, A 2 oder B 1, B 2 zum Ausdruck gebracht werden.

Wird seitens der Arbeitgeber oder der Arbeitnehmer nur **eine** vollständige **gültige** Vorschlagsliste eingereicht, so gelten **ohne weiteres Wahlverfahren** die auf dieser Vorschlagsliste stehenden wählbaren Personen als **gewählt.**

Zur Beteiligung an der Wahl wird nur derjenige wahlberechtigte Wähler zugelassen, der im Besitze eines auf seinen Namen lautenden **vorschriftsmäßigen Wahlberechtigungsausweises** ist. Die Vordrucke zu den Wahlberechtigungsausweisen sind auf der Wahlgeschäftsstelle, Wiebenkaserne Flügel D, Eingang Poggenpfuhl, II. Obergeschoß, Gerichtsschreiberei des Gewerbe- und Kaufmannsgerichts, abzuholen.

Als Ausweise gelten:

1. Für Wahlen der Beisitzer der zu a zu bildenden Kammern:
   a) für die Arbeitgeber eine Bescheinigung seitens der Polizeibehörde, des Gemeinde- oder Amtsvorstehers, aus der hervorgeht: Vor- und Zuname, Wohnort, Wohnung, Geburtstag und -ort, Art des Betriebes, Besitz der Danziger Staatsangehörigkeit sowie daß im Betriebe des Wählers mindestens ein Arbeiter regelmäßig das Jahr hindurch oder zu gewissen Zeiten des Jahres beschäftigt wird,
   b) für die Arbeitnehmer eine Bescheinigung des Arbeitgebers, aus der hervorgeht: Vor- und Zuname, Wohnort, Wohnung, Geburtstag und -ort, Art der Beschäftigung, Arbeitgeber, Besitz der Danziger Staatsangehörigkeit.
2. Für die Wahlen der Beisitzer aus dem Kreise der Arbeitnehmer für die zu b zu bildende Kammer eine Bescheinigung wie vorstehend zu 1 b seitens der arbeitgebenden Behörde.

Die Ausweise sind mit dem Stimmzeitel im Wahlraume abzugeben.

Das Wahlrecht darf nur in **Person** und an **einer** Wahlstelle ausgeübt werden. Es bleibt jedem Wähler unbenommen, von mehreren Wahlstellen **seines Wahlbezirkes** sich die am günstigsten gelegene auszuwählen.

Die bei der Wahl abzugebenden Stimmzettel sind außerhalb des Wahllokales handschriftlich oder im Wege der Vervielfältigung herzustellen. **Sie müssen von weißem Papier sein, dürfen keine äußeren Kennzeichen oder eine Unterschrift tragen, auch keinen Vorbehalt oder Protest enthalten. Sie dürfen vielmehr lediglich die Ordnungsnummer der Liste tragen, für die der Wähler sich entscheidet. Zusätze zur Ordnungsnummer sind nur zulässig, wenn und soweit solche in der öffentlichen**

Bekanntmachung der Listen enthalten sind. Unzulässig ist insbesondere die Bezeichnung der auf den Listen enthaltenen Namen der Vorgeschlagenen. Hiervon abweichende Stimmzettel sind ungültig.

Vor Abgabe des Stimmzettels ist die Ausweiskarte dem Wahlvorsteher oder dem von ihm Beauftragten zur Prüfung zu übergeben. **Personen, die ohne die vorgeschriebenen Ausweise erscheinen, müssen von der Wahl zurückgewiesen werden.**

Ueber die Frage, ob der beigebrachte Ausweis genügt, entscheidet der Wahlvorstand.

Bezüglich der Wahl ist noch folgendes zu beachten:

Zur Ausübung des Wahlrechtes sind befugt:

Für die Kammer zu a:

I. **Männliche und weibliche Arbeitgeber, welche das zwanzigste Lebensjahr vollendet haben, im Bezirke des Gerichts einen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb besitzen und mindestens einen Arbeitnehmer regelmäßig das Jahr hindurch oder zu gewissen Zeiten des Jahres beschäftigen,**

II. **männliche und weibliche Arbeitnehmer, die das zwanzigste Lebensjahr vollendet haben und in dem Bezirke des Gerichtes in der Land- oder Forstwirtschaft beschäftigt sind.**

Als Arbeitnehmer gelten auch die in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben mit höheren Dienstleistungen betrauten Angestellten.

Für die Kammer zu b:

Männliche und weibliche Arbeitnehmer (Angestellte und Arbeiter) bei kommunalen bezw. **staatlichen Behörden und Betrieben mit Ausnahme** derer, die **einen Gewerbebetrieb darstellen, wie z. B. Gas- und Elektrizitätswerk, Spar- und Girokassen pp.**

Nicht berechtigt zur Ausübung des Wahlrechtes sind insbesondere:

a) Personen, welche die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter infolge strafgerichtlicher Verurteilung verloren haben. — §§ 31, 34 ff., 358 St. G. B.,

b) Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann,

c) Personen, welche infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind,

d) Personen, die nicht **die Danziger Staatsangehörigkeit** besitzen — Ausländer —,

e) die Arbeiter und Angestellten der **ausländischen** — Nicht-Danziger — Behörden, auch wenn sie selbst die Danziger Staatsangehörigkeit besitzen.

Zum Beisitzer des Gewerbegerichtes soll nur berufen werden, wer das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat und in dem Bezirk des Gerichts unbeschadet vorübergehender Unterbrechung seit mindestens einem Jahr wohnt oder beschäftigt ist.

Zu Beisitzern können nicht gewählt werden Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amt nicht geeignet sind, sowie die unter II a bis e genannten Personen.

Das Amt der Beisitzer ist ein Ehrenamt, dessen Uebernahme von männlichen Personen nur aus solchen Gründen verweigert und dessen Niederlegung nur auf solche Gründe gestützt werden kann, die zur Ablehnung eines unbesoldeten Gemeindeamtes berechtigen. Weibliche Personen können das Amt als Beisitzer ablehnen.

Danzig, den 2. Januar 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm. Pertus.

Schriftleitung: Büro des Senats der Freien Stadt Danzig. — Druck von A. Schroth in Danzig.

Westpreußische Kleinbahnen.

Ab 6. Juli tritt auf der Strecke Danzig — Tiegenhof — Marienburg ein neuer **erweiterter** Fahrplan in Kraft. Es wird in beiden Richtungen ein beschleunigter Personenzug eingelegt, der nur in Gottswalde, Weichseldurchstich, Steegen, Tiegenhof, Lindenau und Kalthof hält.

Der Fahrpreis beträgt	II. Kl.	III. Kl.
Danzig—Tiegenhof . . .	55 000.—Mk.	40 000.—Mk.
Danzig—Marienburg . .	60 000.—Mk.	45 000.—Mk.

Fahrplan:

Zug 54	Zug 58			Zug 57	Zug 53
9.19	4.15	↓	Danzig . . . ↑	12.45	3.00
1.16	7 21	↓	Tiegenhof . ↑	9.44	11.14
3.31	9 25	↓	Marienburg ↑	7.35	8 30

Züge 53 und 54 verkehren nur an Werktagen.

Betriebsdirektion.

Wir kaufen:

Mittwoch, den 11. Juli

edle und starke korrekte

Pferde

von 3—8 Jahren, Größe 5 Fuß 1 Zoll bis 5 Fuß 6 Zoll

zu hohen Preisen.

8	Uhr in	Kalthof,	Gasthaus	Moldenhauer
8½	„ „	Altmünsterberg	„	
9	„ „	Simonsdorf	„	
9½	„ „	Damerau	„	
10½	„ „	Neuteich	„	Matzkuhn
11	„ „	Ladekopp	„	Gschw. Wiebe
12	„ „	Tiegenhof	„	Dtsch. Haus
1	„ „	Tiegenhagen	„	zur Schleuse
2	„ „	Fischerbabke	„	Pasewark
3	„ „	Altes Schloß	„	Willi Dyck
3½	„ „	Brunau	„	Albrecht
4	„ „	Barenhof	„	Rohde
4½	„ „	Schöneberg	„	Schmidt
5	„ „	Fürstenwerder	„	

Sandelowski & Rachmann

Königsberg. Tattersall i. P.

Druck und Verlag R. Pech & W. Richert, Neuteich.

Kirchliche Nachrichten.

Evangel. Kirche Neuteich
Sonntag, d. 8. Juli Lesegottesdienst

Auf dem Felde der Frau Worrach, Damerau, in der Nähe der Barendter Grenze sind, im Acker vergraben, 1 braunlederne

Kreuzleine

und 2 Paar schwarzlederne Halskoppeln gefunden worden. Der rechtmäßige Eigentümer kann diese Sachen gegen Erstattung der Insertionskosten und Finderlohn bei Frau Worrach in Empfang nehmen.

Liessau, den 30. Juni 23.
Der Amtsvorsteher.

Infolge der leider wieder enorm gestiegenen Holz- und Kohlenpreise u. Reparaturen hat die Bäckerinnung Tiegenhof folgende

Back-Richtpreise

festgesetzt:

	M
1 Pfd. Brot ausgeb.	500
1 Blechkuchen abbacken	2000
1 Napfkuchen „	1500
1 Blech kl. Kuchen	1000
1 Pfd. Brötchen	2000
1 Blechkuchen m Arb.	15000
1 Napfkuchen „	12000
1 Pfd. Blätterteig „	15000
1 Stritzel „	12000
1 Pfd. Stoßbrot	8000

Bäckerinnung Tiegenhof
i. A. Heinr. Korella.

Nr. 15.

Ausführungs-Verordnung

zum Gesetz über den Verkehr mit Käse vom 3. November 1922 (G.-Bl.-Nr. 56).

§ 1.

Die Durchführung des Gesetzes wird den Kommunalverbänden Danzig Stadt, Zoppot und den Landkreisen Danziger Höhe, Niederung und Großer Werder übertragen.

Die Kommunalverbände haben die vom Senat zugewiesenen Käsemengen von den benannten Stellen abzunehmen, zu bezahlen und zu verteilen.

§ 2.

Versorgungsberechtigt ist derjenige, dessen Einkommen im Monat September 1922 den Betrag von 5000 Mark nicht überschritt. Dabei wird das Einkommen der in einem gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen zusammengerechnet. Als versorgungsberechtigt kommen hauptsächlich in Frage: Kleinrentner, Sozialrentner, Armengeldempfänger und Militärrentenempfänger. Als versorgungsberechtigt gelten nicht landwirtschaftliche Arbeiter und Halter von Kühen oder Ziegen.

Als versorgungsberechtigt gelten ferner nicht Angestellte und Arbeiter, deren Einkommen infolge Streiks oder verschuldeter Arbeitslosigkeit im Monat September 1922 unter 5000 Mark geblieben ist.

§ 3.

Die Verbrauchsmenge wird für jede versorgungs berechtigte Person auf 3 Pfund festgesetzt.

§ 4.

Die Kommunalverbände dürfen den Käse an die versorgungsberechtigte Bevölkerung zu keinem höheren Preise als 270 Mark für das Pfund ab Verteilungsstelle abgeben. Sie dürfen auf die Uebernahmepreise nur die baren Auslagen aufschlagen.

§ 5.

Die für die Abgabe von Käse in Betracht kommenden Personen haben die Zuweisung schriftlich oder mündlich bei dem zuständigen Kommunalverband zu beantragen. Dieser entscheidet über den Antrag endgültig.

Im Dienstverhältnis stehende Antragsteller haben eine Bescheinigung des Arbeitgebers über die Höhe des Einkommens im Monat September 1922 vorzulegen.

§ 6.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 18. Januar 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Sahm. Jansson.

Indem wir vorstehende Verordnung zur öffentlichen Kenntnis bringen, nehmen wir auf das Gesetz vom 3. November 1922 — veröffentlicht im Kreisblatt Nr. 46 vom 15. November 1922 — Bezug und ersuchen die Magistrate sowie die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher obige Verordnung sofort ortsüblich bekannt zu machen.

Anträge auf Belieferung mit Käse sind von den Ortsbehörden entgegenzunehmen und mit einer gleichen Nachweisung, wie bei der Kartoffelanforderung für Minderbemittelte, hierher einzureichen.

Die Bedarfsanmeldungen für Kartoffelanforderungen konnten für die Käseverteilung nicht Verwendung finden, weil sie für letztere unvollständig sind, dadurch, daß bei der Kartoffelanforderung verschiedene Versorgungsberechtigte infolge Selbstanbaues von Kartoffeln in die Nachweisung nicht aufgenommen werden konnten und verschiedene Gemeinden, wie hier bekannt geworden, den Bedarf an Kartoffeln selbst aufgebracht haben.

Die Bedarfsnachweisungen sind uns bis zum **10. Februar d. Js.** einzureichen. Später eingehende Anträge können nicht berücksichtigt werden.

Tiegenhof, den 24. Januar 1923.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Nr. 16.

Freie Lehrerstellen.

Zum 1. April 1923 sind in unserem Schuldienste zu besetzen:
in Althütte evangel., all. Lehrerstelle;
„ Kl. Bölkau parit., kath. Lehrerstelle;
„ Hölle „ 2. ev. „
„ Kahlbude kath., all. Lehrerstelle;
„ Liessau parit., kath. Lehrerstelle;
„ Ochsenkopf ev., all. Lehrerstelle;
„ Ohra ev., Lehrerstelle (mit Organistenbefähigung)
„ Pietzkendorf parit., 2. ev. Lehrerstelle;
„ Gr. Saalau parit., 2. kath. Lehrerstelle;
„ Schönbeck parit., 2. „ „
„ Strauchhütte ev., 2. Lehrerstelle;
„ Stutthof ev., Lehrerstelle;
„ Zeyer ev. 2. Lehrerstene.

Bewerbungen sind bis zum 25. Februar 1923 auf dem Dienstwege einzureichen.

Danzig, den 11. Januar 1923.

Der Senat, Abt. für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung. Schulabteilung.

Veröffentlicht!
Tiegenhof, den 16. Januar 1923.

Der Landrat.

Nr. 17.

Bekanntmachung.

Die Verwaltung der Zahlstelle der Kreissparkasse in Kalthof ist Herrn Lehrer Gustav Pauls in Kalthof übertragen worden.

Tiegenhof, den 17. Januar 1923.

Der Vorstand der Kreissparkasse.
Dr. Kramer.

Nr. 18.

Hengstkörung.

In dem am 10 d. Mts. in Neuteich durch die allgemeine staatliche Kommission abgehaltenen Körtermin sind die hierunter näher bezeichneten Hengste angekört worden:

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Hengstes: Name und Rasse	Farbe und Abzeichen	Geburtsort u. Provinz	Jahr	Größe Stckm. in m	cm.	Abstammung: a) Name des Vaters b) Name der Mutter c) Name des Vaters der Mutter und wenn möglich d) Name des Großvaters e) Name dessen Mutter	Name, Stand und Wohnort des Besitzers	Standort des Hengstes
1	Liebling, Ostfriese	Fuchs, Blesse, beide H.-Füße weiß	Eichwalde	1918	1	62	a) Lucas, Ostfriese b) Cora Wpr. Halbblut c) Tagedieb	W. Dumke, Hofbesitzer, Fürstenau	Fürstenau
2	Sonntagsjunge	Goldfuchs, Blesse, 3 Füße r. V. Fessel weiß	Tannsee	1919			a) Schármreich b) Blanka (Stutb. W. 1500) c) Angreifer	Schroedter, Walter, Gutsbesitzer, Tannsee	Tannsee

Tiegenhof, den 14. Januar 1923.

Der Landrat.

Nr. 19.

Paßerneuerung.

Bei Paßanträgen auf Grund abgelaufener Pässe ist von weiblichen Personen, die nach Ausstellung ihres abgelaufenen Passes geheiratet haben, außer der Heiratsurkunde bezw. entsprechender amtlicher Bescheinigung, der gültige Paß des Ehemannes bezw. amtliche Bescheinigung seiner Danziger Staatsangehörigkeit beizubringen.

Tiegenhof, den 16. Januar 1923.

Der Landrat.
Dr. Kramer.

Der heutigen Nr. 4 des Kreisblattes liegt eine **Sonderausgabe** zum Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig betr. **die Wahlen von Beisitzern für das Gewerbegericht** bei, worauf wir unsere Leser noch an dieser Stelle besonders aufmerksam machen.

Sparkasse

gewährt Kredite
in laufender Rechnung
zu günstigen Bedingungen.

d. Kreises Gr. Werder Tiegenhof

BEKANNTMACHUNG!

Es ist uns bekannt geworden, daß von verschiedenen Seiten Milchzentrifugen, System Alfa, Konstruktion Alfa und ähnlich angeboten werden, um den Käufer zu täuschen und ihm ein anderes Fabrikat zu verkaufen.

Wir machen deshalb darauf aufmerksam, daß

unsere „Original-Alfa-Separatoren"

die Aufschrift

„Alfa-Laval-Separator"

tragen. — Verlangen Sie beim Kauf nur Original-Alfa-Separatoren mit vorstehender Aufschrift.

Für den Kreis Großer Werder haben wir den Verkauf unserer altbewährten Separatoren der Firma

Otto Kischke

Inh. Arno Hesselbach, Tiegenhof, Bahnhofstraße

übertragen, die unsere Separatoren von 60 bis 600 Liter Stundenleistung für Hand- und Kraftbetrieb sowie sämtliche Ersatzteile zu Fabrikpreisen am Lager hat.

Reparaturen

werden in einer gut eingerichteten Reparaturwerkstatt mit elektr. Kraftbetrieb durch erstklassige Fachleute mit langjährigen Erfahrungen sachgemäß und mit Garantie ausgeführt.

Alfa-Laval-Separator,
G. m. b. H., Berlin NW 40.

Das geplante

Wintervergnügen

der Bäcker-Innung Tiegenhof findet der ernsten Zeit wegen

nicht statt.

Der Vorstand.

Die vereinigten

Stellmacher-Innungen

Tiegenhof, Neuteich und Kalthof

machen bekannt, daß die Preise für ihre Arbeiten in **Roggenwährung Mindestpreise** sind und nach dem Stand des Roggens am Zahlungstage berechnet werden.

Speise- Einmache- Komet- **Essig**

Mostrich

von C. W. Kühne, Danzig
empfiehlt zu Fabrikpreisen

Brauerei J. Hamm.



Achtung!

Mache die werten Pferdebesitzer darauf aufmerksam, daß von jetzt ab der

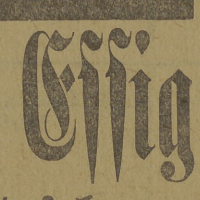
Händler Heinrich Schanz,

Stutthof für mich jeden Posten

Schlachtpferde kauft.

— Telefon Stutthof 89. —

Gustav Borrmann,
Ladekopp.



Kaufe dauernd
Schlachtpferde

Bei Unglücksfällen stehen 3 Fuhrwerke zur Verfügung.

Meine Preise sind die konkurrenzlos höchsten.

A. v. Götzendorf,
Roßschlächterei Ladekopp.
Telefon Tiegenhof 288.

Erstes und ältestes Geschäft im Kreise Gr. Werder.

Kaufe jeden Posten

Stroh, Häcksel und Heu

zu den höchsten Tagespreisen.

L. Jungius,
Tiegenhof, Neue Reihe 132.

Kaufe jeden Posten

Schlacht-Pferde

und zahle die höchsten Preise.
Bei Unglücksfällen steht mein Fuhrwerk sofort bereit z. Abholen.
Telefon Schönbaum Nr. 11, Tiegenort 41 und Lietzau Nr. 7.

J. Pollakowski,
Nickelswalde,
erste Roßschlächterei im Freistaat, Danziger Niederung.

Kaufe
noch nach wie vor für die Roßschlächterei A. Krause, Danzig.

Milchbücher
hält ständig am Lager
A. G. Kinder.

Druck von A. G. Kinder, Tiegenhof.